

00

Rubr. II.

Nro. 122.

LB 00 dr

**Gymnasial - Bibliothek**

zu Cöthen.

Ein Jg. 1841.

Buchh. Kroschke Köhler Schmidt Meyer  
L. W. Schmidt  
L. W. Schmidt



Für  
die Fürstl. Regierung zu  
Cöthen,  
gegen die Beschuldigungen  
des  
Herrn Accisinspectors und  
Rechtsconsulenten Haase zu  
Leipzig,  
als Bevollmächtigten des  
Herrn  
Domherrn und Oberstallmeisters  
Friedrich August  
von der Pforte,  
von  
einem Unpartheiischen.

---

1800.



Es ist in der bekannten Rechtsfache des Herrn Domherrn Friedrich August von der Pforte der Weg der Publicität vielleicht schon zu oft erwähnt worden, und ich würde daher auch allerdings Bedenken finden, nur ein Wort deshalb zu verlieren, wenn ich nicht glaubte, daß die unzusammenhängende, durchaus verstümmelte und sichtbar partheiische Vorstellung, welche zuletzt der Herr Accisinspector und Rechtsconsulent Haase zu Leipzig, in seiner sogenannten Rechtfertigung des Herrn Domherrn von der Pforte, von der Sache gemacht hat, und die darin enthaltene Herausforderung an die Fürstl. Regierung zu Cöthen, welche auch auf den Herausgeber des Intelligenzblatts der juristischen Literatur-Zeitung (Jun. 1800) einen für die letztere sehr nachtheiligen Eindruck gemacht hat, die Indignation eines jeden besser unterrichteten verdienet, und wenn ich mich nicht dadurch, daß

ich von der Sache hinlängliche Kenntniß, und bey derselben kein Interesse, weder als Parthey, noch als Sachwalter habe, berufen fühlte, der eben so empfindlich als gegen alle Billigkeit angegriffenen Regierung bey dem großen Publicum das Wort zu reden. Dies will ich denn jetzt thun: und da man, wie ich glaube, auch die Verfahrens-Art eines Gerichts nach Billigkeit beurtheilen und besonders alsdann von der Strenge im Urtheilen über ein Gericht etwas nachlassen muß, wenn es das Gericht mit einem so äusserst intriguanten Manne zu thun gehabt hat, wie der Herr Domherr von der Pforte ohne allen Widerspruch ist; so hoffe ich, daß, wenn sich auch wirklich, im Einzelnen und Außerwesentlichen, vielleicht dieses und jenes scheinbar nachtheiliges gegen die Fürstl. Regierung zu Eöthen bey dieser Sache sagen ließe, man doch schon zufrieden seyn wird, wenn dieselbe (was gewiß der Fall seyn wird) überhaupt und im Ganzen und Wesentlichen als gerechtfertigt erscheint.

Folgendes ist im kurzen die Geschichte, so wie sie gegenwärtig vorliegt.

Der Domherr und Oberstallmeister, Herr Friedrich August von der Pforte, der  
 sei-

nen beyhm Kaiserl. Königl. Militair als General, Feldmarschal, Lieutenant angestellten Herrn, den nun verewigten Fürsten Carl George Lebrecht von Anhalt-Cöthen in dem letzten Türckenkrieg begleitet hatte, war nach dem zu Semlin erfolgten tödtlichen Hintritte dieses seines Herrn, auf der Rückreise aus dem Felde, als er zu Prag, wo er kaum angekommen war, auf Befehl des K. K. General-Militair-Commando im Königreiche Böhmen, wegen eines gegen ihn entstandenen Verdachts eines Criminis Falsi, arrestirt wurde. Ein mit ihm angestelltes summarisches Verhör bestätigte den Verdacht, und überzeugte zugleich seine Richter, daß die Sache, die sie untersuchen sollten, wegen der äusserst verworrenen Gestalt, die der Inculpat derselben gleich anfangs geflissentlich zu geben schien, eine weitläufige und mühsame Untersuchung erfordern würde. Das General-Commando machte nun der Regierung des seinem im Felde verstorbenen Herrn Vater gefolgten Fürsten den Antrag der Auslieferung des Inhaftaten; der Fürst selbst, der durch seine Regierung davon benachrichtiget wurde, ließ diesem die Entlassung aus seinem Arreste und Niederschlagung der Sache,

Ge, unter gewissen Bedingungen, anbieten: als aber diese Bedingungen vom Inhaftaten nicht angenommen wurden, so wurde die Auslieferung desselben an die Gerichte seines gewesenen Herrn veranstaltet, und von diesem die angefangene Untersuchung wider ihn fortgesetzt. Man brachte ihn nach Rienburg an der Saale in sichere Verwahrung, wo auch die Untersuchung geführt wurde.

Groß und mannigfaltig waren die Beschuldigungen, welche dem Herrn von der Pforte gemacht wurden: aber, wo möglich, noch größer war der Coloss, zu welchem die darauf gegründete Untersuchung, bey einer Menge von ausweichenden, schwer mit einander zu reimenden, und in sich wenig lichtvollen Antworten und Angaben anwuchs. Was es aber auch mit jenen und diesen im Grunde für eine Bewandniß haben mochte, so konnte doch, so viel den im Frage stehenden eigentlichen Criminal-Punkt betraf, am Ende wenig oder nichts mehr darauf ankommen, nachdem durch zwey auf einander gefolgte Erkenntnisse der Juristenfacultäten zu Göttingen und Jena dem Herrn von der Pforte der Reinigung-Eyd zuerkannt worden war, und derselbe diesen Eyd auch wirklich abgeschwo-

ren

ren hatte. Auch endigte sich die Gefangenschaft des Herrn von der Pforte in Folge eines Erkenntnisses des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts, an welches sich derselbe gewendet hatte, und man bestand nicht weiter darauf, daß vor seiner Entlassung aus dem Arreste die ihm rechtskräftig zuerkannten Unkosten des Processes von ihm bezahlt werden sollten, wie man anfangs gethan und thun zu können geglaubt hatte; nicht weniger gab man dem gewesenen Inhafttaten, nebst seinen übrigen Effecten, seine deponirt gewesenen Documente, und darunter besonders auch die ihm von dem verstorbenen Fürsten ausgestellte Bestallung als Oberstakmeister, nebst der ihm von demselben ertheilten Pensions-Versicherung, durch deren Inhalt sich das Fürstl. Haus Cobthen aufs äußerste beschwert sahe, der Reichsgerichtlichen Sentenz zufolge, unweigerlich heraus, obgleich durch ein während der Zeit eingeholtes und nicht lange hernach publicirtes Helmstädtisches Urtheil, welches auch in die Rechtskraft ging, die Bestallung sowohl als die Pensions-Verschreibung ausdrücklich von denen Documenten ausgenommen wurden, welche, nach dem Inhalte des

Jes

8

Jenaischen Wehls, an den Herrn Inhabstan  
ten ausgeliefert werden sollten.

Weitaussehender waren die Civilpuncte,  
worauf es bey dieser verwickelten Sache zu  
gleich mit ankam, und bey der Wichtigkeit  
der Gegenstände, und den mannigfaltigen  
Wendungen, welche der darüber entstandene  
Rechtsstreit nahm, dehnten sich diese Puncte  
zu fast unermesslichen Fäden aus. Sie be-  
trafen nichts geringeres, als die vom Herrn  
von der Pforte zu bewirkende Bezahlung von  
16000, 3000, und 15000 Rthlr, die Be-  
richtung einer Menge ihm zur Last geleg-  
ter Rechnungs-Defecte und die Cassirung der  
dem Herrn von der Pforte ausgestellten, für  
ihn äußerst vortheilhaften Bestallungs- Ur-  
kunde und Pensions- Versicherung. Ueber  
alle diese Punkte, zu welchen sich auch noch  
der Kosten- Punkt gesellte, sprachen nach ein-  
ander die Juristenfacultäten zu Helmstädt,  
und zu Erfurt, in mehreren Erkenntnissen ab.  
Mittlerweile hatte sich aber der Herr von  
der Pforte auch nochmals an das Kaiserl.  
und Reichs- Cammergericht zu Wehlar, in  
der Absicht, gewendet, um wenigstens des  
Genusses der ihm natürlicherweise über alles  
wichtigen, in sich so glänzenden Vortheile,  
wels

welche sein Bestallungs-Decret und die Pensions-Veranschreibung ihm zusicherte, ohne weitere Schwierigkeit theilhaftig zu werden: und wirklich war er so glücklich, von jenem höchsten Reichsgerichte ein Mandatum s. c. an den Fürsten und dessen Regierung, welches seinem Gesuche vollkommen beyfällig war, zu erhalten. Fürstl. Cöthenscher Seits setzte man diesem Mandate mehrere erhebliche Exceptionen entgegen, die aber der Herr von der Pforte unbeantwortet ließ; und die nur ein unerhebliches Necessiren zu Weglar zur Folge hatten. Dadurch wurde auch der Rechtsgang zu Cöthen nicht gestört, vielmehr wurden hier noch drey Urtheil, die man inzwischen bei der Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder, nach geendigten anderweitten Verfahren eingeholt hatte, publiciret; und man unterließ Fürstl. Cöthenscher Seits nicht, von diesen Erkenntnissen, unter welchen besonders das eine, die Cassirung der Bestallungs- und Pensions- Urkunden betreffend, welches auch in die Rechtskraft erging, sehr nach Wunsche ausgefallen war, zur Unterstützung der bengebrachten Exceptionen in Weglar Gebrauch zu machen.

Von

Von Stücken des Herrn von der Pforte hatte man sich inzwischen noch auf eine andere Art zu helfen gesucht; man hatte nemlich eine gedruckte Deduction der von Pforteschen Ansprüche im Publicum verbreitet, die jedoch von der andern Seite, wo jemand, der sich bloß unter dem Namen eines Unpartheiischen ankündigte, das Wort führte, nicht unbeantwortet blieb. Eben so wenig ließ man die Rechtfertigung an das Publicum, womit ein Herr Scheimerath von Hoffmann gegen die bey Gelegenheit der von Pforteschen Rechtsache auch ihm gemachten Beschuldigungen im Publicum auftrat, unbeantwortet, vielmehr erschien eine Vertheidigung der schon früher Fürstl. Cöthenscher Seite herausgegebenen, und mit Actenstücken und Urkunden, Abdrücken belegten Veranlassung und Geschichte der von Pforteschen Untersuchung, und zugleich eine Vertheidigung der von der Fürstl. Anhalt-Cöthenschen Regierung in dem von Hoffmannschen Creditwesen gemachten Verfügungen, im Drucke, welche Vertheidigung, nach der richtigen Bemerkung in der National-Zeitung, (29stes Stück 1799) über die von Hoffmannsche Streitsache nicht

wenig Licht verbreitet<sup>\*)</sup>; und diese Vertheidigung nebst den Bemerkungen eines Unparteiischen über die von Pfortesche Dotuctionen machen gegenwärtig mit der gedruckten Geschichte der von Pforteschen Untersuchung nur Ein Ganzes aus. Alle diese Druckschriften sind übrigens, ihrer Bestimmung gemäß, auch in Wezlar bekannt und gelesen worden.

Diesem kurzen Abrisse der Geschichte der von Pforteschen Rechtsache, die, so viel ich weiß, gegenwärtig noch rechtshängig ist, und die vielleicht in mancher Absicht eine der merkwürdigsten ist, welche in diesem Jahrhundert bey der Fürstl. Regierung zu Gothen vorgekommen sind, weiß ich nichts, was bey ähnlicher Kürze mehr Licht darüber verbreitete, und nichts was diese blos skizzirte Erzählung besser und auf angemessenere Art beleben könnte, beyzufügen, als die Entscheidungsgründe eines in dieser Sache bey der Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder eingeholten Urtheils. Ich will daher, da ich ohnedem

vor-

\*) Das letzte Wort des Herrn G. R. Hoffmann, worin sich derselbe, nach einer spätern Bemerkung in der Nationalzeitung, gegen seine Widersacher im wesentlichen sattsam vertheidigt haben soll, habe ich bis jetzt nicht gelesen und kann daher davon nicht urtheilen.

voraussetzen zu können glaube, daß die schon erwähnte gedruckte Veranlassung und Geschichte der von Pforteschen Untersuchung, in welcher dieses Urtheil nebst seinen Entscheidungsgründen ebenfalls vorkommt, wohl nicht in jedermanns Händen seyn möchte, diese Entscheidungsgründe eines unpartheiischen Spruch-Collegii wörtlich hieher setzen, und davon nichts, als die Allegaten, weglassen.

„Es ist wohl nicht zu läugnen, (so lauten diese Gründe) daß der Oberleutenant (der Herr Domherr von der Pforte) sich schon längst der Dienste, und folglich auch der ausgesetzten Besoldung und Pension unwürdig gemacht hat, zumal, wenn noch die zum Beweise gestellten Facta, oder doch mehrere, und hauptsächlich die in dem Helmstädtischen Urtheil angeführten a) noch näher bewiesen werden sollten. Denn wenn man auch darüber, daß schon der Oberleutenant vor dem Eintritte in die Fürstlichen Dienste mit seinem Domherrnstande wohl nicht verträgliche und nicht geziemende active und passive wu-

cher  
han  
sten  
und  
rät  
der  
  
zwe  
Rel  
ne  
hat  
ben  
Rel  
ten  
ihn  
no  
gel  
St

a) Diese betrafen die heimliche Abreise des Herrn von der Pforte von Semlin, und dieses, daß derselbe beleidigende Reden gegen den jetzigen Fürsten geführt habe.

herliche Geschäfte und einen starken Pferdehandel getrieben, welches doch zum wenigsten keine Gewissenhaftigkeit in Amte, Ehren und Würden, wohl aber einen Leichtsin ver-räth, völig wegsieht, so ist doch sonst nach der Lage der Acten gewiß,

1) daß derselbe sich bloß durch seine zweideutige und verdächtige Auführung und Reden, mithin bloß durch seine Schuld, seine Arretirung und Untersuchung zugezogen hat. Er will zwar alles auf seine Feinde schieben, aber es ist ganz offenbar, daß seine Reden und Handlungen in Wien dem Agenten von Peer, der gar keine Ursache hatte, ihm feind zu seyn, gar sehr auffallen mußten b); noch mehr aber schadete ihm, daß er vorgegeben hatte, der verstorbene Fürst sey dem Grafen von Hohensfeld Geld schuldig, und  
dazu

b) Dieser von Peer hatte ihm nemlich die Auszahlung von 6000 Rthlr. auf Fürstl. Rechnung, welche der Herr von der Pforte verlangte, standhaft verweigert! und der Herr von Peer gab hiervon zum Hauptgrunde an, daß der Herr von der Pforte sich zu den 6000 Rthlr. nicht gehdrig habe legitimiren können, als Nebengrund aber führte er an, daß derselbe in Ansehung der Bestimmung dieses Geldes so oft variirt habe.

dazu sollte die Balbussische Wechselfchuld angewendet werden c). Dieses veranlaßte seine Arretirung, und seine handgreiflichen Widersprüche im Verhör, so wie auch sein schneller Reichthum und bey ihm gefundene Schätze d) u. die Fortdauer derselben.

Der Oberleutenant hat nachher gestanden, daß der Balbussische Wechsel nicht zu dieser von ihm angegebenen Ursache ausgestellt sey; vielmehr fordert er für sich diese Summe von 15000 Rthlr. Er hat also durch dieses fälschliche Vorgeben gegen einen Oesterreichischen Officier, seiner Dienerplicht völlig zuwider etwas behauptete, was schon den hochseeligen Fürsten mit Recht gegen ihn aufbringen konnte.

2) Wenn auch gleich Oberleutenant durch den abgeleiteten Reinigungs-Eyd sich von der Criminal-Untersuchung und der etwanigen peinlichen Strafe frey gemacht, so kann doch deswegen nicht gesagt werden, daß auf seine in der Untersuchung geschehene Ges

stände

c) Der Graf von Hohensfeld hatte nemlich diesem Vorgeben selbst widersprochen.

d) Diese bestanden in 37067 Rthlr. oder 56143 Fl. 9 $\frac{2}{3}$  Kr. wovon jedoch nur 900 Rthlr. baares Geld war.

ständnisse so wenig, als auf andere durch die  
 Untersuchung herausgekommene Verdachts-  
 Umstände in civilibus nicht weiter gesehen  
 werden könnte, vielmehr bleibt der Oberleuten-  
 rant immer noch verdächtig, daß er sich un-  
 rechtmäßiger weise von den Fürstlichen Gel-  
 dern bereichert habe, auch noch mehr berei-  
 chern wollen, so wie seine unrechtmäßige Be-  
 wucherungssucht ganz deutlich sich überall er-  
 giebt. Der Reinigungs-Eyd setzt schon wich-  
 tige Verdachtsgründe zum voraus, derges-  
 talt, daß selbiger *tortura spiritualis* genannt  
 und alsdann wegen der vielen und nahen  
 Verdachtsgründe erkannt wird, wenn wegen  
 besonderer Umstände keine leibliche Tortur  
 statt findet. Er ist allezeit ein schwankendes  
 Mittel, die Unschuld darzuthun, und haben  
 dahero nicht allein in neuern Zeiten die  
 Rechtsgelehrten für dessen Abschaffung sentirt,  
 sondern selbiger ist auch schon in dem Preußi-  
 schen abgeschafft, und dafür eine nach Be-  
 finden der Umstände zuerkannte Strafe ein-  
 geführt.

Schon dieserhalb, weil der Oberleuten-  
 rant so viel Verdacht gegen sich gehabt, daß  
 er sich hat durch den Eyd reinigen müssen,  
 würde er nach der Meynung mehrerer Rechts-  
 ge-

gelehrten vom Amte und folglich auch von den Emolumenten desselben zu removiren seyn.

Wozu noch kommt, daß die Göttinger Sentenz dem Anscheine nach so gelinde ausgefallen, weil ihm theils sein allerdings zu harter Arrest als Strafe angerechnet und ihm die Restitution des Walbussischen Wechsels, des Mortifications-Scheins über 3000 Rthl. e) 2c. injungiet worden, ja selbst darinn aus der Zudeinglichkeit des Oberleutnanten und seiner falschen Vorspiegelung seine Absicht judicirt worden, der bey dem von Peer gestandenen 6000 Rthl. sich zu bemächtigen.

3) Hat derselbe den verstorbenen Fürsten, welchen er doch so viel zu verdanken hatte, und zu verdanken zu haben selbst gesteht, dadurch gräßlich fälschlich geschmäht, daß er in dem Schreiben an Sr. jetztregierende Durchlaucht demselben nachsagte, die Zinsen von dem Capital der 16000 Rthl. hätte er einer Person geben

e) Zu Ausstellung eines solchen Scheins hatte er den jetzt regierenden Fürsten, der damals noch minderjährig war, am Tage nach Seines Herrn Waters Tode und am Tage der von Pforteschen Abreise von Semlin, veranlaßt: er war aber dem verstorbenen Fürsten diese 3000 Rthlr. schuldig.

müssen, für ein von dem verstorbenen Fürsten  
 auffer der Ehe erzeugtes Kind, wovon bloß  
 der Geistliche wisse, und daß die Sache von  
 ihm geschlichtet sey, auch vor dem Dessau-  
 schen Hause und des Hochsel. Fürsten Gemah-  
 lin Durchl. müsse verschwiegen gehalten wer-  
 den, und das Kind in L. sey. In der Folge  
 aber verändert er diese Sprache, er hat we-  
 der nachher angegeben, daß er Zinsen wirk-  
 lich bezahlt habe, noch, wenn er solche be-  
 zahlt habe, sondern daß ihm diese 16000  
 Rthlr. zu Bezahlung seiner dringendsten Schul-  
 den gegeben wären, daß er diese Person aber  
 nicht kenne, daß er fälschlich angegeben, er  
 habe die Sache geschlichtet, und setzt nun sei-  
 ne gewöhnliche Ausflucht hinzu, der verstor-  
 bene Fürst habe einmal im Vorbeygehn da-  
 von geredet. Sollte er nun die Zinsen an ei-  
 ne gewisse Person bezahlen, so war es nöthig,  
 daß er solche in seiner Rechnung als ein er-  
 haltenes Darlehn, zumal er keine Verschrei-  
 bung gegeben, aufführte; ist aber die Anga-  
 be mit dem Kinde nicht wahr, und kann er  
 solche nicht beweisen, wie es das Ansehn hat,  
 indem er in der Folge davon abgestanden, so  
 hat er dem verstorbenen Herrn Fürsten eine  
 grobe Injurie dadurch zugesügt, und den jetzi-  
 gen

gen regierenden Herrn vorsätzlich gegen seine Dienerpflicht, der er noch nicht entlassen war, belogen.

4) Gesteht der Verklagte selbst, daß, wenn er den Brief an die von Briesen und die Bestallungs- und Pensions-Urkunden von dem Fürsten unterschrieben erhalten hätte, er nicht mit nach Wien und weiter gegangen seyn würde, ob er gleich eingesteht, daß der Hochseel. Fürst ihm zur Bedingung dieses alles gemacht habe.

5) Legt der Verklagte in dem weitläufigen angeblich von dem verstorbenen Fürsten vor und in seiner Krankheit erhaltenen und dictirten Auftrage Bekenntnisse in den Mund, welche, wenn sie der verstorbene Fürst nicht sollte gesagt, sondern der Verklagte erlogen haben, höchst pflichtwidrig und gegen alle Dienertreue sind. Daß nun aber diese weitläufige Instruction und Disposition des Fürsten von dem Verklagten erdacht, folglich unwahr ist, erhellt aus den Zeugen-Aussagen, nach welchen der Verklagte wenig zu dem verstorbenen Fürsten gekommen, derselbe schon auf ihn böse, und auch zu der Zeit so krank gewesen, daß er nicht so viel habe sprechen und ihm einen so weitläufigen Auftrag habe  
ges

geben können. Auch bekunden die Zeugen, wie es denn auch ganz glaublich ist, daß beständig zum wenigsten einer von den Leuten bey dem verstorbenen Fürsten gewesen. Verklagter gesteht auch selbst zu, daß beständig einer von den Leuten bey dem Fürsten gewesen, und sein Anführen, daß, wenn er gekommen, der gegenwärtige Diener weggegangen, ist eines theils unwahrscheinlich, andern theils ist ihm dasselbe um so weniger zu glauben, als doch einmal einer derselben, zumal bey so mancherley und vielfältigen Gesprächen, würde dazu gekommen seyn, endlich muß derselbe gestehen, daß sein erstes ernsthaft vorgebrachtes Angeben, als wenn der Fürst ihm dieses alles dictirt habe, von ihm erlogen sey.

6) Hat Verklagter den jetzt regierenden Fürsten sehr oft geständlich belogen, z. E. bey dem Balbuschen Wechsel etc., seine Entschuldigung aber, daß der verstorbene Fürst ihm dieses befohlen habe, mit nichts erwiesen, und ist ihm auch solche nach allem Inhalte der Acten nicht zu glauben.

7) Ist es, nach den Entscheidungsgründen der puncto Beweis und Gegenbeweis abgefaßten Sentenz höchst wahrscheinlich, zu

B 2 mal

mal wenn die Offenssions-Eyde abgeleistet werden, daß der Oberleuterant die Documente sub. A. A. O. C. f) erst neuerdings fabricirt, entweder die Unterschrift nachgemacht, oder ein Blanquet dazu gebraucht hat, und erscheint daher der Oberleuterant als ein wirklich gefährlicher Mensch und höchst gewissenloser Diener, der das Hauß Cöthen hat um viele Summen zu seinem Vortheil bringen wollen, und noch gern bringen möchte, welcher Punct bey dem Helmstädter Urthel noch nicht in Anregung gebracht war, und also auch darauf noch nicht Rücksicht genommen werden konnte zc., so wie er denn

8) in civilibus noch immer verdächtig bleibt, daß er Fürstliche Gelder hat unterschlagen und sich damit bereichern wollen, wenn er auch gleich durch das Purgatorium sich von der weitern peinlichen Untersuchung und Strafe losgemacht hat, und wenn auch gleich diese seine Intention nicht geglückt ist  
und

9) Sie betrafen die nochmalige und noch größere Versicherung der Besoldung und Pension an den Herrn von der Pforte, und eine Disposition wegen den übrigen Emolumenten, nicht weniger sollte, nach diesen Documenten, dem Herrn von der Pforte kein Rechnungs-Defect gemacht werden zc.

und nicht würde geglückt haben, vielmehr man doch wohl durch große Mühe und vielfältige Nachforschungen ihm auf die Spur habe kommen können, auch wohl würde gekommen seyn, so kann doch an seinem bösen Willen nicht gezweifelt werden, und er würde, wenn er nicht arretirt und ganz allein in Cöthen verhdet worden wäre, doch zum wenigsten vieles haben eludiren können, da ihm Pecttschaft und Unterschriften zu Gebote standen.

Nimmt man nun

9) hinzu die von dem klagenden Fürstlichen Mandatario in der Klage noch außerdem vorgebrachten besondern Klagegründe; so leidet es wohl keinen Zweifel, daß der Oberleutenant der Dienste, des Characters, auch der Besoldung und Pensions-Versicherung gleich nach seinem Abgang von Semlin sich völlig unwürdig gemacht hat, und daher die Bestallungs- und Pensions-Documente zu cassiren und ihm wieder abzunehmen sind.

Denn es ist

a) nach der Lage der Acten äußerst wahrscheinlich, daß der Oberleutenant ohne gültige Erlaubniß des jetzigen Fürsten, der doch nach  
des

des Hochseel. Fürsten Ableben sein Herr war, von Semlin abgereiset ist. Einmal hat der Oberleutenant selbst angegeben, daß er den Balbussischen Wechsel schon den 15 Oct. zur Unterschrift vorgelegt, weil er habe abreisen wollen, und auch schon bey Lebzeiten des verstorbenen Herrn seine Pferde voraus geschickt gehabt. Zweitens gesteht er zu, daß er dem jetzt regierenden Fürsten vorgesagt, es würde seine Gegenwart in Wien wegen der Majoritäts-Erklärung erfordert, und daß der jetzt regierende Herr geantwortet: „ist es nothwendig, muß es seyn,“ mithin hat er, wenn dieses wahr wäre, und welches der Oberleutenant immer gegen sich gelten lassen muß, offenbar den jetzt regierenden Fürsten inducirt, ihm Urlaub zu geben, folglich da er den Auftrag des alten Herrn nicht beweisen kann, vielmehr derselbe nach dem obigen höchst unwahrscheinlich ist, so hat er, auch selbst, wenn dieses wahr ist, und er also nicht gegen das ausdrückliche Verbot des Prinzen von Semlin abgereiset ist, wirklich keine rechtmäßige Erlaubniß gehabt.

Drittens gesteht derselbe ganz deutlich, daß der Rath der Medicorum, und die Furcht vor dem Tode, die einzige Ursache ge  
 wa

wesen, daß er Semlin verlassen, wobey er denn freylich klug genug den Auftrag des alten Fürsten g) damit verbindet, welches aber auch um deswillen höchst unwahrscheinlich ist, weil der Oberleutenant sich in Wien darum gar nicht bekümmert hat. Endlich würde, selbst nach Oberleutenantens Aeußerungen in den Verhören, derselbe sich höchst wahrscheinlich nicht weiter in Cöthen haben sehen lassen, als etwa die Eincassirung des Balbuschen Wechsels erfordert hätte.

Nach Lage der Sache würde, falls der Fürstl. Mandatarius die vorige Sentenz nicht hätte rechtskräftig werden lassen, bloß dem jetzt regierenden Fürsten das Suppletorium, so wie dem Unterofficier Winkler und übrigen Deponenten die eydliche Bestärkung ihrer Aussage, insofern sie nicht schon geschehen, auferlegt seyn, indem weiter kein Beweis sowohl nöthig, als auch im vorliegenden Falle kein mehrerer zu haben zu seyn scheint, als diese beyden erwähnten Eyde, und die Interrogatorien dem Verflagten nichts helfen können. Da aber der Fürstl. Mandatarius die vorher-

ge,

g) nemlich, seinem Erbprinzen die Majorennitätserklärung zu Wien auszuwirken.

gehende Erfurter Sentenz; h) hat rechtskräftig werden lassen, so kann diese auch in durius gegen Oberleuteranten nicht reformiert werden.

Wenn daher der Fürstl. Mandatarius auch die übrigen Puncte, nemlich

b) daß der Oberleuterant wohl gar gegen das Verboth der Prinzen, besonders des jetzt regierenden Herrn, abgereiset sey.

c) Die Injurien und respectwidrigen Reden i) gegen den Unterofficier Winkler und andere Soldaten,

d) daß der Oberleuterant dem jetzt regierenden Herrn und Prinzen Carl die Obligation k) zur Unterschrift untergeschoben und  
fein

h) nach welchem derielbe, ausser den beyden Puncten, daß nemlich der Herr von der Pforte heimlich von Semlin abgereiset sey, und ehrenrührig vom jetzigen Fürsten gesprochen habe, auch zum Beweise der übrigen, in der Klage wegen Cassirung der Besoldungs- und Pensions-Documente enthaltenen Puncte gelassen werden sollte.

i) vom jetzigen Fürsten nemlich.

k) Es war eine Obligation über 5000 Rthlr., die der Herr von der Pforte von den beyden Prinzen am Tage vor dem Sterbetage ihres Herrn

kein Geld gegeben hat, indem zwar der von Emmerich will Geld gesehen haben, aber nicht weiß, was dieses für Baarschaft gewesen, und ob auf dieses Document einige Baarschaft ausgezahlt worden.

e) Daß er die Rechnungen unter die Scripturen in der Chatouille des Hochseel. Fürsten gemischt,

f) daß er den jetzt regierenden Herrn zur Unterschrift des absolutorii oder eines Blanquets dazu l) inducirt hat, welche in die Aussage des von Emmerichs nicht entgegen ist, und der angeführte Beweis noch nach derselben statt finden kann.

g) Daß der Oberleutenant die Soldaten zur Desertion habe verleiten wollen, wovon schon selbst der Oberleutenant bedenkliche Sachen in seinem Verhör eingeräumet hat, ferner

h)

Herrn Waters ausstellen ließ, die aber hernach durch eine auswärtige Sentenz für unverbündlich erklärt wurde.

l) Dieses Absolutorium ließ sich der Herr von der Pforte von dem damaligen Erbprinzen, zwei Tage vor Seines Herrn Waters Tode ausstellen, es ward aber in der Folge für ungültig erklärt. Auch ließ er sich von diesem Prinzen eine Charta bianca ausstellen, zu welchem Behufe? weiß man nicht.

h) daß er Giftmischeren und Menehelsmord intendirt habe, wovon zum wenigsten schon die Angabe des Briefenschen Kammermädchens vorhanden ist, darthut, so ist noch weit weniger zu zweifeln, daß er seines Dienstes und Dienst-Emolumente für verlustig zu erklären, und die Documente darüber zu cassiren sind, dahingegen kann der Selbstmord und die fleischlichen Verbrechen, weil sie zwar eine Unmoralität enthalten können, aber wirklich einen Staatsbeamten, zumal von der Art des Oberleuteranten, nicht dienstunwürdig machen, nicht weiter zur Sprache kommen.

Alles aber, was Oberleuterant gegen die beyden vorhergehenden Sentenzen vorbringt, nach welchen er den Kläger mit der ganzen Klage abgewiesen wissen will, ist völlig unstatthaft, indem

ad 1) die Behauptung des Verklagten, daß ihm Besoldung und Pension bloß für schon geleistete Dienste wären zugesichert worden, mit nichts dargethan ist. Einmal sind diese Dienste, welche mit einer so großen Remuneration von 1500 Rthlr Spec. jährlicher Besoldung, 2000 Rthlr. jährlicher Pension, angeblich zinsfreyem Darlehn der

16000 Rthlr in Steuerscheinen, ebenfalls 3000 Rthlr. erhaltenem Darlehn und resp. Geschenk m), 15000 Rthlr. Balbu'schen Wechseln n) 10000 Rthlr. geschenkten Geldern o) etc., uir irgendß im Verhältnisse stünden, gar nicht zu finden. Daß des verstorbenen Fürsten Durchlaucht seine Entlassung aus den Preußl. Diensten durch den Hrn. von der Pforte bewirken ließen, und erhielten, ist kein wichtiges Werk bekanntermassen gewesen, und von der Pforte hat auf keinen Fall

- m) Von diesen 3000 Rthl. behauptete der Hr. v. d. Pforte, daß sie ihm unter der Bedingung wären ausgezahlt worden, daß er dieselben, im Fall der Fürst in Kaiserl. Dienste kommen würde, wieder zu bezahlen nicht verbunden seyn sollte.
- n) Auch von diesen 15000 Rthlr. behauptete derselbe, daß ihm diese von Hochstfeel. Fürsten, auf den Fall, daß derselbe sterben würde, wären geschenkt worden, und daß der Fürst nur nicht gewollt, daß sie ihm als ein Legat verschrieben oder gleich ausgezahlt würden, sondern vielmehr daß ein Wechsel darüber an einen andern ausgestellt werden sollte. Der Wechsel über diese 15000 Rthlr. den man bey dem Herrn von der Pforte gefunden hatte, würde, so wie die vom jetzigen Fürsten an ihn ausgestellte General-Quitung, durch eins der Urtheil für nichtig erklärt.
- o) Diese 10000 Rthlr. wollte er zum Ersatz seiner Stifftsstelle vom Fürsten bekommen haben.

Fall etwas dazu beitragen können, so wie er denn auch schon 600 Rthlr. dafür zur Reise erhielt. Wichtiger war wohl zum wenigsten für die Person des Serenissimi pie defuncti das Engagement in den Kaiserlichen Diensten, aber von der Pforte hat außer seiner Betriebsamkeit natürlich nichts weiter dazu beitragen können, und jeder anderer habiler Mann würde dieses Geschäft eben so glücklich haben bewirken können.

Wenn man aber auch zweytens darüber weggeht, und wohl Beyspiele vorhanden, wo Lieblinge der Fürsten über die Maasse belohnt werden, so setzen doch natürlich beyde Documente voraus, daß sich auch der Verklagte gut aufführen, das Beste des Fürstlichen Hauses treulich besorgen und nicht pflichtwidrig handeln werde. Beyde, sowohl Sage, als lebenslängliche Pension, wurden ihm als Oberstallmeister, und weil man von ihm mehrere Dienste hoffte, ertheilt, und wenn gleich diese Documente beyspielloos blos vortheilhaft für den Verklagten concipirt sind, dergestalt, daß nicht einmal seiner Pflichten darin, wie jedoch bey allen Bestellungen gewöhnlich, erwähnt, ja sogar darin gesagt worden, daß die Pension sollte (zum höchsten Ruin des Landes,

des,  
zum  
gen  
ver  
diti  
er f  
wür  
Pri  
wir  
in t  
Bef  
noch  
ang  
nen  
ang  
verl  
hält  
wür  
daß  
Pri  
Pen  
ben  
die  
men  
ren,  
weit

des, und was kein Landesherr versprechen, zum wenigsten dem Nachfolger nicht auferlegen kann) außer dem Fürstenthum können verzehret werden, so ist doch allezeit die *conditio sine qua non* darunter zu verstehen, wenn er sich solcher nachher nicht unwürdig machen würde, indem sogar bey den Schenkungen der Privatpersonen solches *tacite* vorausgesetzt wird. Wenn nun alles das in *totum* oder in *tantum* bewiesen wird, was Kläger gegen Beklagten vorbringt, und auch, wenn man noch das betrachtet, was schon im vorigen angeführt worden; so ist wohl nicht zu läugnen, daß der Beklagte das Ausgesetzte und angeblich geschenkte *propter ingratitudinem* verlieren mußte, und er sich einer so unverhältnismäßigen Belohnung ganz und gar unwürdig gemacht hat. Aber auch

Drittens gesteht der Beklagte offenbar zu, daß ihm der Hochseel. Fürst nicht in Cöthen den Brief an die Briesen hätte geben, und die Pensions-Urkunde nicht eher hätte unterschreiben wollen, bis der Beklagte die Reise und die Feldzüge mitgemacht, und sie zurückgekommen, folglich ist das Vorgeben des Beklagten, als wenn er für Gage und Pension nicht weiter etwas zu prästiren gehabt hätte, viel  
mehr

mehr dieses alles unwiederrufflich ihm so zu stünde, als wenn der Fürst ihm damals, wie er willens gewesen, eine Herrschaft geschenkt hätte, völlig ungegründet.

Viertens ist auch diese Idee von ihm erst jetzt vorgebracht, nachdem das Document sub. A. hervorgekommen und selbige hierinn gegründet worden, welches Document aber theils höchst wahrscheinlich falsch ist, theils von dem Fürsten diffitirt werden wird.

Ad 11 et 1) wären allerdings revocationis causae vorhanden, wenn diese Bestallung und Pensions-Bersicherung als Geschenke zu betrachten p) wie selbige doch nicht sind, und

ad 2) sind solche nichts weniger als durch das Göttingische Urthel aberkannt anzusehen.

Denn dasselbe hat den Verklagten nichts weniger als für unschuldig erklärt, vielmehr hat es nur bloß denselben sub conditione purgatorii von weiterer peinlichen Untersuchung und Strafe, weil keine weitere Beweismit-

p) Als solche schienen dieselben, nach dem neuerlich producirten, dem Herrn von der Pforte so ungemein vortheilhaften Documente sub. A. zu betrachten zu seyn.

mittel aufzufinden, und weil ihm schon sein Arrest zu gute kommen mußte, befreyen wollen und wirklich befreyet, und wenn es auch das Ansehn nach selbigen haben könnte, daß praestito purgatorio er nicht allein auf freyen Fuß gestellt, sondern auch nichts weiter, nachdem demselben die Restitution der Rechnungs-Defecte, des Valbussischen Wechsels, der Quitung zc. auferlegt worden, gegen ihn vorgenommen werden, folglich derselbe im Dienst und Dienst Emolumenten bleiben sollte, so ist doch dasselbe nicht rechtskräftig, vielmehr alle Civilpuncte rechtskräftig in der Genaischen Sentenz dem ordentlichen Proceß vorbehalten und in den rationibus decidendi besagten Urthels ausdrücklich der Punct, in wiefern der Verklagte seiner Besoldung, Pension und anderer Ansprüche für verlustig zu erklären, dahin gerechnet worden. Es konnte auch das Göttingische Urthel hierauf nicht gezogen werden, da dieser Punct noch gar nicht gehörig erörtert war, und remotio ab officio et revocatio emolumentorum eben eine solche Civil-Sache, als die revocatio propter injuriam, insidias vitae et patrimonii ist.

Ad a) ist der Anschein allerdings gegen den Oberleutenanten und vielmehr dafür,  
daß

daß er bloß aus Furcht vor dem Tode, und um seine Schätze in Sicherheit zu setzen, nicht aber auf ausdrücklichen Befehl des verstorbenen Fürsten und auf gültige Erlaubniß des jetzigen Fürsten von Semlin abgereiset ist, und

ad B) sind die zu den Soldaten gebrauchten Ausdrücke nicht bloß unbesonnene, zu verzeihende, sondern wirklich pflichtwidrige und injuriöse Ausdrücke, die mit der Dieners-Treue nicht bestehen können.

Ob sie aus einem Unmuth herrühren, macht weiter nichts aus, daß sie aber frey und ohne bewegende Ursache sich herschreiben, ergeben die Acten. Denn der Oberleutenant ist nur um deswillen so aufgebracht gewesen, weil er durch die damalige Minderjährigkeit sowohl eines ansehnlichen Gewinnstes, als auch seiner intendirten leichten Dechargirung, auf welche er sich gestützt haben mag, wie er die Offerte des jetzigen Fürsten in Prag aus-schlug, und eine Untersuchung wählte, sich beraubt sieht.“

Von allen diesen, gegen den Herrn von der Pforte streitenden, so starken Gründen, welche eine ganz unparteiische Facultät in den ihr vorgelegten Acten gefunden hat, findet man nun in der Vertheidigungsschrift des Herrn

Herr Haase natürlicherweise kein Wort erwähnt: aber welche ganz andere Gestalt gewinnt diese Vertheidigungs-Schrift und gewinnen die darinn aufgestellten Gründe, wenn man sie mit den so eben angeführten und mit den Entscheidungs-Gründen der übrigen Facultäten vergleicht, welche in der Sache gesprochen haben. Und doch will Herr Haase actenmässig erzählt haben! Unter diesen Umständen bedarf es denn aber auch gar keines besondern Zeugnisses dieser Facultäten: ihr Zeugniß ist schon da und in den Gründen ihrer Erkenntnisse zu lesen. Sehr weislich hat freilich der Herr Defensor bloß die Zweifelsgründe der Facultäten zu seiner Vertheidigung benutzt, und insofern kann er immer sagen, daß seine von der Sache gemachte Vorstellung actenmässig sei: aber ist hiermit die Sache erschöpft? ist sie auf diese Art nach der strengsten Wahrheit vorgestellt? hat seine Vorstellung auf diese Art nicht nothwendig schielend und partheiisch ausfallen müssen?

Herr Haase wird wenigstens erlauben, daß man das, was sich aus den Entscheidungsgründen der eingeholten Urtheile ergibt, ebenfalls für actenmässig ausgeben; und so

mag er denn sowohl in Hinsicht auf diese Gründe, als überhaupt, noch folgendes zu seiner Beruhigung bedenken und beherzigen.

Nach dem eigenen Titel der Haasenschen Vertheidigungsschrift, ist diese Schrift gegen den Fürstl. Bevollmächtigten in dieser Sache, den Herrn Auditeur Wiedermann zu Cöthen, gerichtet: wie kam nun Herr Haase dazu, daß er diese seine Schrift mit einer Herausforderung an die Fürstl. Regierung zu Cöthen verbrämte? Dies ist etwas ganz ungewöhnliches, und insofern diese zum Zeugen über die gegenseitig gebrauchten Anzüglichkeiten, einseitigen Vorstellungen und mehr oder weniger partheiischen Erzählungen aufgerufen wird, etwas ganz unschickliches und selbst beleidigendes, wenigstens eben so unschicklich, als wenn man von einer auswärtigen Facultät, welche in einer Rechtsache gesprochen hat, verlangen wollte, daß sie der einen oder der andern Parthey ein Zeugniß über ihre gute Sache ausstellen solle. Und würde wohl Herr Haase den Muth gehabt haben, im gleichen Falle ein solches Zeugniß von seiner ordentlichen Obrigkeit zu verlangen? Uebers dem ist sehr vieles von dem, vielleicht das Meiste, was man für ehrenrührig und beleidigend

digend in den Biedermannschen Aufsatze aus-  
 gegeben hat, im Grunde und in der Haupt-  
 sache nichts weiter, als bittere Wahrheit, die  
 man eben darum, weil sie bitter ist, für  
 ehrenrührige Beschuldigung ausgegeben hat.  
 Aber die Fürstl. Regierung ist selbst Parthey  
 bey der Sache: Dies ist die Idee, von wel-  
 cher Herr Haase bey seiner Bertheidigung  
 ausgehen zu müssen geglaubt hat, und eine  
 andere mit derselben nahe verwandte Idee  
 liegt der ganzen Schrift auf versteckte Art zum  
 Grunde, nemlich die Idee, daß die Fürstl.  
 Regierung auch partheiisch bey der Sache zu  
 Werke gegangen sey, welche Idee daher auch  
 durch die ganze Schrift sehr deutlich hindurch  
 schimmert, und hin und wieder in einzelne  
 ausdrückliche Beschuldigungen übergegangen  
 ist. Freylich konnte er keine Hauptidee für seine  
 Bertheidigung wählen, durch deren Entwickel-  
 ung er dem ununterrichteten Publicum leicht-  
 er und gewisser Staub in die Augen streuen  
 zu können hoffen konnte, als diese; und nun  
 die Herausforderung, wenn diese Hauptbe-  
 schuldigung (denn im Grunde hat die Heraus-  
 forderung nun nicht sowohl ein Zeugniß als  
 eine Selbstvertheidigung, zur Absicht) nicht  
 wahr seyn sollte! was muß, was kann das

große Publicum davon denken? Schreckliche Beschuldigung für ein oberstes Justiz Collegium! es ist bey einer ihm vorgelegten Rechtsache nicht nur selbst Parthey gewesen, sondern hat auch partheiisch dabey verfahren! — Es wird nöthig seyn, daß wir diese Beschuldigung in ihre Bestandtheile auflösen, und jeden Theil besonders prüfen.

Die Fürstl. Regierung, sagt Herr Haase, ist selbst Parthey bey der Sache: denn sie hat die Vollmacht an den Herrn Auditent Wiedermann ausgestellt, und sie ist auch von mir, zugleich mit dem Herrn Fürsten, bey dem Reichs-Commergerichte verklagt worden. Der letztere Grund paßt wenigstens auf das vorherige Verfahren der Fürstl. Regierung nicht, und überhaupt ist dieser Grund für die Hauptsache so scheinbar wichtig nicht, als der erste. Aber auch die Ausstellung der Wiedermannschen Vollmacht macht die Fürstl. Regierung nicht zur Parthey in dieser Sache. Diese Vollmacht ist nemlich von der Fürstl. Regierung nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf Befehl ihres gnädigsten Herrn als Derselbe mit der Kaiserl. Armee im Felde war, ausgestellt worden. Auch ist die Fürstl. Regierung hierbey nicht als ein Justiz Collegium

legi  
den  
ten  
her  
der  
der  
tet

hin  
Bes  
ung  
zu  
den  
ist  
in  
aber  
aber  
Sta

Der  
betr  
höre  
so i

9

legium, sondern bloß als ein Collegium, welchem in gewissen Regierungs- Angelegenheiten die Ausfertigung der Befehle des Landesherren zukommt, zu betrachten: wie dieses von der Juristen Facultät zu Helmstädt in einem der Erkenntnisse bemerkt und richtig behauptet worden.

Indem nun diese erste Beschuldigung hinweg fällt, so fällt zugleich die weit ärgere Beschuldigung, daß die Fürstl. Regierung ungerecht und partheiisch bey dieser Sache zu Werke gegangen sey, zum Theil mit übertönen Haufen. Diese letztere Beschuldigung, ist zwar, wie gesagt, nur auf versteckte Art in der Haafeschen Schrift enthalten, sie liegt aber doch unverkennbar in derselben, sie hält aber auch, bey einiger Prüfung, so wenig Stand, als die erste.

Was zuerst den Arrest, welchen der Herr von der Pforte zu Rienburg erlitten, betrifft, (denn seine Schicksale bis dahin gehören eigentlich nicht für meinen Zweck) so ist das Publicum durch die bisher gedruckten

q) Indessen ist hiervon theils schon im vorhergehenden etwas vorgekommen, theils wird auch hernach noch Gelegenheit seyn, davon etwas zu sagen.

ten Aufsätze schon hinlänglich unterrichtet, daß eines Theils die Klagen über die Härte dieses Arrestes gar sehr übertrieben worden, andern Theils aber der Herr von der Pforte durch sein Betragen im Arreste r) es selbst verursacht hat, daß er im Fortgange desselben härter gehalten worden, als es an sich wohl nöthig gewesen wäre, und ausserdem auch geschehen seyn würde. Eben dies sein Betragen im Arreste (wovon Herr H. freylich nichts

r) Man hat davon bemerkt, daß der Herr von der Pforte ein unschuldiges Mädchen zu seinen wollüstigen Absichten und auch zur Bewirkung seiner Flucht zu verleiten, die Soldaten zur Desertion zu verführen, gesucht habe ic. Sollte auch nur etwas an diesen Beschuldigungen seyn, (und ganz falsch können sie, wenn man das erwägt, was von dem Hange des gewesenen Inhaftaten zur Wollust in den Acten sonst vorkommt, nicht wohl seyn) so würde es zu einer den Umständen gemäßen Erschwerung des Arrestes allerdings hingereicht haben. Auch ist in den Jenaischen Entscheidungsgründen bereits bemerkt worden: „Daß Inculpater Querelen über üble Behandlungen in seinem Arreste auf dessen bloßen Angaben beruhen und in den von Fürstl. Regierung an des Churfürsten zu Sachsen Durchl. als höchsten Reichsverweser erstatteten Berichte auf deren Pflicht

wis

erwähnt) war unstreitig der Grund, warum ihm die Fürstliche Regierung seinen Arrest nicht so, wie er es wünschte, erleichterte; und wenn sein Gesuch um Entlassung aus dem Arreste, gegen zu leistende Caution, un- erhört blieb, so mußte er bedenken, daß, nach den damals vorliegenden Umständen, ei- ne solche Entlassung, selbst gegen die tüchtig- ste Caution, mit allem Rechtsbestande ver- weigert werden konnte. Nicht zu gedenken, daß, wie in den Frankfurter Entscheidungsgründen, bemerkt worden, das Göttingische Urtheil darum mit so gelinde ausfiel, weil dabey auf den erlittenen langwierigen und für den In- hastaten allerdings beschwerlichen Arrest Rück- sicht genommen worden.

#### Und

widersprochen worden, wenigstens aber aus den Acten hin und wieder ersichtlich ist, daß die Commission ernstlich bemüht gewesen, des In- culpaten geführten desfalligen Beschwerden abzuhelpfen; — — demnächst ordentlicher- weise keinem Arrestanten der freye Gebrauch der Schreibmaterialien verstattet wird, und bey Inculpaten diese Einschränkung um so nöthiger gewesen, als er verschiedentlich selbe gemißbraucht, bey der desfalls zu gebrau- chenden Vorsicht aber es nicht nöthig gewes- sen, bey jedem einzelnen Falle Bericht ab- zustatten und Rescripte zu extrahiren &c.“

Und nun das Verfahren selbst. — Hier ist das erste worüber Herr H. klagt, die lange Dauer und Verzögerung der Untersuchung. Aber war diese vielleicht etwas zufälliges und in den Umständen gegründetes, oder war sie wirklich absichtliche Verzögerung? Für das letztere ist wenigstens kein Grund angeführt, für das erstere hingegen hat man angeführt, daß der Gegenstand der Untersuchung nicht nur sehr wichtig und weitschichtig, mithin die Untersuchung selbst nicht ein Werk für etwa einen Monat gewesen, daß viele von denen Personen, welche theils zur Aufklärung der Sache, theils weil der Herr von der Pforte sich auf sie berufen, vernommen werden mußten, sich in sehr weiter Entfernung von dem Orte der Untersuchung, bey der Kaiserl. Armee gegen die Türken, oder sonst an weit entfernten Orten, sich aufgehalten haben, und daher natürlicherweise viele Zeit erfordert worden, um die verlangten Erkundigungen von ihnen einzuziehen, und endlich daß der Herr von der Pforte durch seine so häufigen Variationen, handgreiflichen Widersprüche und Unwahrheiten die Untersuchung sehr erschweret und dieselbe auf diese Weise selbst verlängert habe. Wider diese Gründe hat

hat man nun auch von Pfortescher Seite nichts einwenden können, und eben darum sind sie für stillschweigend eingeräumt zu halten. Auf jeden Fall sind die Stillstände der Untersuchung, nach den Jenaischen Entscheidungsgründen, der Commission so schlechtweg und ungehört nicht zur Last zu legen, noch weniger können bloße Verzögerungen eine Nullität begründen.

Auf die Beschuldigung, daß die Soldaten, die ihm zur Bewachung gegeben waren, sein Zutrauen häufig mißbraucht, ihn verrathen, und hernach dafür eine Belohnung von der Fürstl. Regierung bekommen haben, ist schon in den Jenaischen Entscheidungsgründen folgendermassen geantwortet worden: „wenn die Soldaten ihn ausgeforschet, es seine eigne Schuld gewesen, daß er sich mit ihnen in unanständige Vertraulichkeit eingelassen, auch daraus, daß die Angeber eine geringe Belohnung ihrer Treue erhalten, nicht gefolgert werden kann, daß sie zum Ausforschen instigirt gewesen.“

Briefchen vermittelt eines Mädchens zu wechseln, kam dem Herrn Arrestanten überhaupt gar nicht zu, am wenigsten unter den Umständen, die sich bey diesem Arrestanten

ten

ten fanden, und wenn er es gleichwohl that, so mußte er die natürlichen Folgen davon sich selbst zuschreiben.

Was den Umstand, daß man dem Herrn von der Pforte Giftmischerey und Meuchelmord Schuld gegeben, und auch darauf die Untersuchung wider ihn gerichtet habe, bekräftigt, so erhellet aus den angeführten Frankfurter Gründen, daß, insofern diese Beschuldigung noch mehr wahrgemacht werden konnte, sie allerdings einen starken Grund zur Dienst-Entfernung des Herrn von der Pforte würde abgegeben haben, und in dieser Rücksicht war die Untersuchung wohl auch allerdings darauf zu richten.

Herr Haase kommt nun auf die Art und Weise der Verhbre und des übrigen Verfahrens; und er ist dreist genug, zu sagen, daß dessen Tadelhaftigkeit in der Folge zu Jena sey anerkannt worden. Aber in wiefern ist dies Verfahren für tadelhaft anerkannt worden, und mit welcher Wirkung? In der That auf keine solche Art, daß es für Herrn H. und in Rücksicht auf die von ihm angeführten Beispiele tröstlich seyn könnte. Wie wollen das, was in den Jenaischen Entscheidungsgründen hiervon gesagt wird, selbst hören.

„ad 11) — so heißt es hier — zwar nicht ganz in Abrede zu stellen, daß das Verfahren gegen Inculpates nicht allenthalben fehlerfrey zu sprechen: inzwischen doch die untergelaufenen Fehler nicht von der Art sind, daß es derentwegen zu cassiren wäre, im- massen

ad 1) aus dem, dem Inculpates zu Prag geschenehen Vorschlag auch sich nicht folgern läßt, daß man ihn weil er denselben nicht angenommen, nunmehr durch eine beschwerliche Untersuchung dazu nöthigen wolle, vielmehr aber zu vermuthen, daß durch diese Schuldbarkeit oder Unschuld des Inculpates ausgemittelt werden solle, gestalten auch zu desto unpartheischerer Justizpflege die damit beschäftigte Dienerschaft ihrer Pflichten gegen den Landesherrn durch eine höchste Verfügung sofort entlassen worden, eine solche Entlassung aber schon mittelst der dahin gehenden Erklärung des Landesherrn geschieht und besondere Feyerlichkeiten dazu nicht erforderlich sind;

ad 2) zu einer summarischen Untersuchung, wie die gegenwärtige ist, die Feyerlichkeiten, welche eine förmliche oder sogenannte Special, Inquisition erheischt, nicht  
er:

erfordert werden, mithin bey dieser Untersuchung der Notar Bantsch die Stelle des Actu-  
 ars um so eher versehen konnte, als nach  
 dem in Proceß Sachen angenommenen ca-  
 nonischen Rechte zur Glaubwürdigkeit der  
 Registraturen nur die Zuziehung einer zu  
 Fertigung glaubhafter Aufsätze öffentlich an-  
 gestellten Person oder zweyer glaubhafter  
 Männer erforderlich, hier aber nicht nur  
 der Notar, als eine dergleichen öffentliche  
 Person, selbst zum Niederschreiben der Ver-  
 handlungen gebraucht, sondern neben dem-  
 selben auch noch drey in Eyd und Pflicht ste-  
 hende Personen, der Landrichter Hoffmann  
 und zwey Schöppen zugezogen, und von dies-  
 sen die Registraturen mit unterschrieben wor-  
 den, daß auch Bantsch zum Registriren ge-  
 braucht werden sollen, sich daraus ergiebet,  
 weil ihn, wegen Mangels eines Amts-Actu-  
 arii, zu den Verhören zuzuziehen befohlen  
 gewesen; wenn annebst gleich nach Chursäch-  
 sischen Rechten erforderlich, daß ein zum Re-  
 gistriren zu gebrauchender Notar darzu noch  
 besonders verpflichtet werde, solches doch  
 nicht gemeinen Sächsischen Rechts ist, und  
 daher, ohne Erweiß einer besondern Recep-  
 tion, ausser den Chursächsischen Landen, folgt-  
 lich

lich auch im Fürstlich-Anhaltischen, keine Anwendung findet; annehmlich ein zum gerichtlichen Protocolliren requirirter Notar so wenig besonderer Notariats-Zeugen bedarf, als wenig bey summarischen Untersuchungen die Gegenwart zweyer Schöppen erforderlich;

ad 3) die Beschuldigung, daß nicht des Inculpaten eigene Worte niedergeschrieben werden, mit nichts erwiesen ist, ohnerachtet derselben die Vermuthung der Legaltät, des Richters entgegensteht, und wenn schon die in den Registraturen corrigirten und eingeschalteten Stellen allerdings verdächtig, deswegen doch nicht die ganzen Registraturen und Protocolle verdächtig oder gar ungültig sind; was aber die vorgeblichen Richtigkeit des Zeugenverhörs anlangt, aus dem Commissorio erhellet, daß zur Abhörnung der Zeugen der Regierungs-Secretair Wiedermann Auftrag gehabt, und ihm, als einem Subaltern, derselbe anfangs, wie bey Collegien öfters geschieht, nur mündlich oder durch eine Signatur ertheilt worden, aus des Commissars Function sich auch der Ort der Vernehmung, nemlich die Fürstliche Kanzley, als dessen ordentlichen Expeditionsort, von selbst versteht, und wir, bereits gedach-

ter:

termassen, im summarischen Untersuchungs-  
Proceß die Schöppen überhaupt entbehrlich,  
eben so dieselben auch zum summarischen Zeu-  
genverhör nicht nöthig gewesen; desgleichen  
es genug ist, daß von den Vernehmungs-  
Protocollen, welche hintereinander zu einer  
Zeit geführt, das letzte unterschrieben worden,  
da sämtliche im Grunde nur eins ausma-  
chen, und obgleich Fol. 73 b. die Unterschrift  
vernachlässigt worden, sich doch aus den übr-  
igen Acten die Person und erforderliche Eigen-  
schaft des Protocollanten mit Gewißheit ver-  
offenbaret; übrigens zwar die in Fürstl. Dien-  
sten stehenden Zeugen allerdings ihrer Pflicht  
hätten entlassen werden sollen, inzwischen,  
daß es unterblieben, selbe zwar verdächtig,  
doch nicht ganz unglaubwürdig und verwerf-  
lich macht; — — — f)

ad 6) so viel die dem Iudicio beyges-  
messene Partheilichkeit und die zu deren Bes-  
währung angeführten Gründe betrifft, ad  $\alpha$ )  
bey einer summarischen Zeugenvernehmung  
die Fragstücke obnehin unzulässig sind, mithin  
Inculpat durch die Befolgung des von Peeris-  
schen

f) Was ad 4 und 5) bemerkt wird, ist bereits  
vorgekommen.

schen Vorschlags nichts verlohren hat \*), das  
 hingegen ad b) es nicht zu läugnen, daß die  
 Fragen, worüber Inculpat vernommen wor-  
 den, in Ansehung ihrer Form und des In-  
 halts von Inquisitional- Articulis bloß der Be-  
 nennung nach unterschieden sind und also In-  
 culpat in diesem Stücke etwas härter, als es  
 die Natur einer summarischen Untersuchung,  
 bey der bekanntlich der Inculpat das Wort  
 zu führen, der Richter ihn aber nur durch  
 eingestreute Fragen auf die besondern Umstän-  
 de zu leiten hat, mit sich bringet, gehalten  
 worden, inzwischen eine Nichtigkeit damit  
 um so weniger begründet werden kann, als  
 eines Theils mit den summarischen Fragen  
 der Nachtheil, den ein articulirtes Verhör  
 mit sich führet, keinesweges verknüpft ist,  
 und andern Theils Inculpat selbst darzu, daß  
 sie so speciell eingerichtet worden, durch seine  
 öftern

\*) Der Herr von Peer wünschte bloß, mit einer  
 ordentlichen gerichtlichen Vernehmung über  
 Artikel und Fragstücke verschont zu bleiben:  
 und diesem Wunsch konnte nun die Fürstl. Res-  
 gierung wohl allerdings ein Genüge thun,  
 und nur eine schriftliche Erklärung über ge-  
 wisse Punkte von ihm verlangen, ohne, nach  
 Herrn H. Meinung, einen Schein der Par-  
 theyllichkeit auf sich zu ziehen.

öftern Abänderungen und Widersprüche die  
 Veranlassung gegeben; ad c, die Art seiner  
 Entfernung von Semlin einen Gegenstand der  
 Untersuchung mit ausgemacht hat, und er  
 also auch über dieselbe befraget werden muß-  
 te, wobey zwar die Frage: ob und in wie-  
 fern er sich dadurch seiner Dienste und An-  
 sprüche verlustig gemacht?, weil solche einen  
 Nichtspunct betrifft, und also vom rechtli-  
 chen Erkenntniß abhängt, billig unterbleiben  
 können, gleichwohl aber Inculpaten dadurch  
 kein Nachtheil zugezogen worden; hiernächst  
 derselbe zum Verdacht der Entweichung mehr-  
 malige Veranlassung gegeben und er daher  
 auch darüber zu befragen gewesen; und die  
 ihm im Affect entfahrene Aeufferung allerdings  
 zum Protocol genommen werden müssen, eben  
 dieses aber auch mit dem sofortigen Wieder-  
 ruf derselben geschehen, und also daraus ei-  
 ne Partheylichkeit nicht zu folgern, noch, daß  
 sie gegen Inculpaten ausserdem, was vom  
 Fürstl Bevollmächtigten geschehen, der ihm  
 aber dadurch nicht präjudiciren können, ge-  
 mißbraucher worden, sich aus den Acten nicht  
 verificiret, eben dieses ad d) in Ansehung  
 der angeblich falschen Vorspiegelungen statt  
 hat, indem Inculpat befragt war, wer die

Do

Documente qu entworfen und geschrieben?  
 und er bendes dem D. Winkler beygemessen,  
 dieser aber bey seiner Vernehmung nur so  
 viel, daß er sie blos nach einem ihm vom  
 Inculpat zugestellten Entwurf gefertigt, ein-  
 gestanden, und damit implicite, daß er sie  
 entworfen, geleugnet, Inculpat auch nach-  
 her, daß er die Entwürfe selbst gemacht, und  
 Winkler solche nur revidiret, der Schreiber  
 des von Peer zu Wien aber dieselben abge-  
 schrieben habe, selbst eingeräumet, folglich  
 das Iudicium ihn mit Recht einer Unwahrheit  
 beschuldigen konnte; wenn annehbst gleich die  
 von Peerische schriftliche Vernehmung hin und  
 wieder dem Inculpaten als eine Aussage  
 vorgehalten worden, solches doch zu keiner  
 Gefährde geschehen, da eine gewissenhaft und  
 an Eydessstatt geschehene schriftliche Verneh-  
 mung, wie die von Peerische, in effectu mit  
 einer gerichtlichen Aussage übereinkommt, und  
 wenn diese nicht auf gleiche Weise geschehen,  
 vor ihr gewissermassen noch den Vorzug hat\*);  
 ad

\*) Die Beschuldigung des Hrn. H. daß manche  
 Aussage nicht gerichtlich geschehen, ist also sehr  
 unerheblich. Daß aber die Zeugen: Abhörun-  
 gen

ad e) es zwar die Schuldigkeit des Iudicii gewesen, so wie es die übrigen Personen auf die sich Inculpat berufen, vernommen, auch beyden Fürstl. Personen über diejenigen Umstände, auf deren Mitwissen und Zeugniß derselbe Bezug gemacht, ebenfalls Erkundigung einzuziehen und davon Nachricht zu den Acten zu bringen, inzwischen Inculpat davon, daß es nicht geschehen, so wenig, als davon, daß die Acten ohne Defension, welche ohnehin im summarischen Untersuchungs-Proceß nicht nothwendig, verschickt und die geheime Instruction nicht vorher zu den Acten gebracht worden, einigen Nachtheil erlitten hat, da die vorigen Urthelsversasser auf beyde erstere Defecte schon Amts halben Rücksicht genommen, und derentwegen in dubio immer mitiorem sententiam und zwar, der Fürstl. Bevollmächtigte mag dargegen queruliren, so viel er will, mit völligem Rechtsbeyfall erwählet haben, der Gebrauch der geheimen Instruction aber Inculpaten bey der künftigen ordentlichen Rechnungs-Justification noch immer frey steht, folglich zur Annullirung des Verfahrens

gen in einem Falle, wie dieser, einseitig geschehen, erfordert die bekante Natur des Untersuchungs-Processes.

tens um so weniger Ursache vorhanden, als es  
 dem Inculpat selbst zur größten Beschwerde  
 gereichen würde, wenn die nunmehr beendigte  
 Untersuchung erst wieder von vorne angefangen  
 werden sollte; so auch, der übrigen angebl.  
 geblichen Fehler wegen, dergleichen eben so  
 wenig und noch weniger statt findet, da ad f)  
 die verzögerte Publication eines Erkenntnisses  
 das richterliche Verfahren nicht null macht,  
 zudem auch hierbey dasjenige ebenfalls eintritt,  
 was bereits oben erinnert worden, die vom  
 Fürstlichen Bevollmächtigten eingewandte Leu-  
 terung aber demselben in Ansehung des Civil-  
 Interesse des regierenden Fürsten Durch-  
 nicht zu versagen gewesen, ff) und wenn schon,  
 dem Suchen des Inculpaten um Entlassung  
 oder Erleichterung des Arrests zu deferiren,  
 an sich ohnbedenklich gewesen, er dennoch durch  
 die eingewandte anderweite Defension veran-  
 lasset hat, daß er dergleichen de jure nicht  
 fordern können und also das Iudicium, die  
 Sache in statu quo zu lassen, um so mehr be-  
 rechtigt

## D 2

ff) Herr H. dürfte sich also über diese Leuterung,  
 und über die Einmischung des Fürstl. Bevoll-  
 mächtigten überhaupt, so sehr nicht wundern;  
 er wußte ja, daß, wie hier der Fall war, mit  
 einer Criminalsache Civilpuncte verbunden  
 seyn können.

rechtiget gewesen, als auch des Fürstl. Bevollmächtigten darwider eingelegte Protestation demselben hierunter die Hände gebunden, das Vorgeben ad g) von heimlich unrichtig geführten Protocollen aber, als ganz unrichtig wiesen und gegen die Vermuthung der richterlichen Legalität streitend, in keine Erwägung kommt. "

So entstellt t) nun diese Entscheidungsgründe der Jenaischen Juristenfacultät von Herrn H. vorgetragen sind, eben so unrichtig

t) Aber nicht bloß entstellt und mit Fleiß verstimmet, sondern zum Theil auch ganz gegen die Wahrheit ist das, was Herr H. behauptet hat. So sagt er z. B. der Rittmeister von Emmerich, auf den sein Principal sich berufen sey nicht verhört worden: dies ist gradezu unrichtig wahr. Der Herr von Emmerich ist allerdings verhört worden, und zwar vor den Regimentgerichts, nur hat seine Aussage nicht viel entscheidendes für den Herrn von der Pforte enthalten, indem es nach derselben noch ungewiß bleibt, ob derselbe dem Prinzen die ausgestellte Obligation nicht zur Unterschrift untergeschoben und darauf kein Geld gegeben habe, ingleichen ob er nicht den jetzt regierenden Herrn zur Unterschrift des absolutorii oder eines Blanquets dazu inducirt habe. — Man sehe die schon angeführten Frankfurter Entscheidungsgründe.

tig ist die Entscheidung selbst von ihm ange-  
 geben worden. Er sagt, sein Principal sey  
 von dieser, und schon vorher von der Göttin-  
 gischen Juristenfacultät, freigesprochen und  
 ihm nur die Leistung eines Eyd's zuerkannt  
 worden. Aber dieser sein Principal ist ja  
 keinesweges freigesprochen, vielmehr sind  
 starke Verdachtsgründe gegen ihn aufgestellt,  
 und eben wegen der Stärke derselben ist ihm  
 der Reinigung's Eyd (denn ein solcher war  
 der Eyd, den Herr H. weiter nicht zu benen-  
 nen für gut findet) zuerkannt, dabey aber  
 ihm durch das Jenaische Erkenntniß nur die  
 Zuziehung eines Geistlichen erlassen und der  
 Eyd selbst so eingerichtet worden, daß dessen  
 Ableistung den Civilpuncten nicht präjudici-  
 ren mögen, und er daher auf die geflisten-  
 tliche Veruntreuung der anvertrauten Gelder  
 eingeschränkt worden. Die wegen der letzten  
 vorhanden gewesenen starken Verdachtsgründe  
 aber kann man am besten in den Jenaischen  
 Entscheidungsgründen lesen, Sie lauten hier  
 also:

„sodann ad III Inculpat durch die  
 häufigen Variationen, Widersprüche und ei-  
 genen Geständnisse, daß er Unwahrheiten vor-  
 gebracht, sich einen nicht geringen Verdacht,  
 daß

daß er mit den Fürstl. Geldern nicht allent-  
 halben ohne Gefährde umgegangen, auf sich  
 gezogen hat, und er daher, solchen mittelst  
 Endes von sich abzulehnen, sonder allen Zwei-  
 fel gehalten ist, ihm auch dargegen dasjenige,  
 was zu seiner desfallsigen Vertheidigung  
 angeführt worden, zu keinem Behuf gerei-  
 chen kann, gestalten

ad 1) die allgemeine Vermuthung für  
 die Rechtschaffenheit nur so lange besteht, als  
 nicht hinlängliche Verdachtsursachen das Ge-  
 gentheil wahrscheinlicher machen, mithin zu  
 deren Entkräftung nicht eben der völlige Be-  
 weis strafbarer Handlungen erfordert wird,  
 sondern dazu schon erhebliche Wahrscheinlich-  
 keitsgründe hinreichen und wenigstens an dies-  
 sen gegen Inculpaten es schon gedachter ma-  
 ßen keinesweges ermangelt, er sich auch dage-  
 gen mit denen ihm in den Bestallungs- und  
 Pensions- Decreten ertheilten Lobsprüchen um  
 so weniger zu schützen vermag, als er diesel-  
 ben, seinem eigenen Geständnisse nach, selbst  
 entworfen, und eben so wenig daraus, daß  
 einer nicht alle Gelegenheiten zum Bösen be-  
 nutzt, bey eintretenden erheblichen Verdachts-  
 ursachen die gänzliche Schuldigkeit zu folgern,  
 da mancherley Umstände die Ausführung ver-  
 hindert haben können; ad

ad 2) die Aeußerung guter Gesinnungen neben dem Gang zum Bösen nur leider! zu oft bestehet, und die Handlungen jenen gradezu widersprechen, zudem aber auch die Acten hin und wieder nicht die besten Gesinnungen des Inculpaten von der Verführung junger Frauenspersonen, dem Selbstmord, übermäßigen Wucher und dergleichen zu erkennen geben;

ad 3) es immer verdächtig bleibt, daß Inculpät gerade zu einer Zeit von Semlin abgereiset, da seine Gegenwart in mancherley Betracht, vornemlich aber zur Ertheilung der Nachrichten von des höchstseel Fürsten unvollendeten Geschäften und geheimen Verhandnissen nothwendig gewesen, zumal des jetzigen Fürsten Durchl. Inculpats eigenen Angaben gemäß, seine Unzufriedenheit darüber bezeiget, auch der angebliche Auftrag des verstorbenen Fürsten zur Auswirkung der Majorisirung des jetzigen Fürsten schon an sich höchst unwahrscheinlich, um so weniger aber für die eigentliche Ursache der so unzeitigen Abreise zu halten, als Inculpät sich, selbstgeständigermassen, in Wien gar nicht darum bekümmert, und eben so wenig sich des vorzuebliebenen Mitauftrags zur Betreibung der An-

Anstellung der Prinzen bey der Cavallerie un-  
 terzogen, der angebliche Rath der Aerzte aber,  
 ausserdem, daß er einen in Pflichten stehen-  
 den Diener zur Verlassung seiner Herrschaft  
 ohne deren Genehmigung nicht berechtigen  
 konnte, ganz unbeglaubiget und bey dem Un-  
 grund der übrigen Vorwände nicht wenig ver-  
 dächtigt; mithin es weit wahrscheinlicher, daß  
 Inculpat vielmehr durch die Abreise von Sem-  
 lin der Rechtfertigung seiner geführten Ad-  
 ministration zu entgehen, und seine Baar-  
 schaft und Documente in Sicherheit zu brin-  
 gen, auch im Vorbeygehen sich noch die 6000  
 Rthlr. bey dem von Peer in Wien zuzueignen  
 gesucht, zumal dieser Verdacht dadurch  
 nicht wenig unterstützet wird, daß er da-  
 zu durch die kurz zuvor extrahirten Ausfer-  
 tigungen und Unterschriften des verstorbenen  
 und jetzt regierenden Fürsten gleichsam den  
 Zuschnitt gemacht; auch sothaner Verdacht  
 weder durch die Uebergabe der Fürstl. Cha-  
 roulle bey Lebzeiten des höchstseel. Fürsten an  
 den Rittmeister von Emmerich, da der Tod  
 des Fürsten sehr wahrscheinlich schon vorher  
 zu sehen gewesen, noch die Vorwegschickung  
 der Pferde, da solche, aller Vermuthung nach,  
 aus gleicher Ursache geschehen, noch der Ur-  
 laub

laub des jegigen Fürsten Durchl. da er mit  
 Aeusserung einer Unzufriedenheit, die Incul-  
 paten billig hätte abhalten sollen, ertheilt wor-  
 den, noch das Einpacken auf dem Fürstl. Zim-  
 mer, da es vielmehr aus gleicher Ursache  
 ganz hätte unterbleiben sollen, noch auch die  
 Abreise mit Fürstl. Pferden, da in deren An-  
 sehung das nemliche eintritt, und überdieß  
 die vorgebliche Fürstl. Erlaubniß dazu nicht  
 nur nicht hergebracht, sondern, auch von den  
 Stallleuten widersprochen worden, gehoben  
 wird.

ad 4) die häufigen Widersprüche zwi-  
 schen den Prager und Wienburger Verhö-  
 ren Inculpaten allerdings in noch mehrern Ver-  
 dacht setzen, inmassen ad a) derselbe mehre-  
 mahlen eingestanden, daß er in Prag vor-  
 sätzlich Unwahrheiten gesagt, und er daher  
 solche mit der Fieberhitze, die zweifels ohne  
 intermittent gewesen, und zur Zeit der Ver-  
 höre cessirt, als auf welche Weise die Zeuga-  
 nisse der Aerzte und die Versicherung der Pra-  
 ger Commission ganz wohl mit einander zu  
 vereinbaren, nicht entschuldigen kann; ad b)  
 die Prager Commission wenigstens das Fo-  
 rum arresti et deprehensionis ausmachte,  
 solches auch durch des General-Lieutenants  
 Graf

Grafen von Hohenfeld Denunciation, die Inculpat nachher selbst eingestehen, müssen, gesungsam begründet war, durch die erfolgte Genehmigung des Fürstl. Anhalt-Cöthnischen Hofes aber noch mehr begründet worden, folglich Inculpat allerdings zur Aussage der Wahrheit über die ihm vorgehaltenen Punkte verbunden gewesen; ad c) es zur Ergründung der Wahrheit und also zum Wesen der Untersuchung gehörte, Inculpaten von Zeit zu Zeit seine begangenen Unwahrheiten und Widersprüche mit nachdrücklicher Ermahnung zu einem offenherzigen Bekenntniß vorzuhaltten, daraus sich aber weder Zudringlichkeiten noch gefährliche Ueberredungen machen lassen, auch von sonstigen dergleichen Excessen in den Acten nichts wahrzunehmen u); ad d) falls auch bey den beständigen Aenderungen und Widersprüchen des Inculpaten anfänglich einige Angaben desselben ebenfalls für unwahr gehalten, solche aber in der Folge gerechtfertiget worden, demohingeachtet noch eine große Menge unwahr befundener übrig sind und daher

des  
 u) Dies dient zugleich zur Beantwortung dessen, was Herr H. Seite 14. als die beyden ersten Proben von den Verhören angeführt hat: und doch soll seine Vertheidigung den Acten und der Wahrheit gemäß seyn!

dessen unerwiesene, auch, seinen eigenen Ge-  
 ständnissen nach, unerweisliche Vorwände im-  
 mer noch verdächtig bleiben; ad e) es zwar  
 allerdings zu hart seyn würde, wenn man alle  
 Abänderungen und Widersprüche dem Incul-  
 pat zur Last legen wollte, da er bey der Men-  
 ge von Geschäften, in die er verwickelt gewes-  
 sen, gar wohl diesen und jenen Umstand ver-  
 gessen und sich denselben irrig vorgestellt, sich  
 aber dessen nachher erst wieder erinnert haben  
 kann, inzwischen solches doch nicht von wich-  
 tigen Handlungen und deren Triebfedern,  
 auch nicht von neuerlichen Vorfällen, am we-  
 nigsten von solchen Angaben, von denen In-  
 culpat selbst, daß sie von ihm vorsätzlich er-  
 dacht oder entstellt worden, einbekennet, sich  
 annehmen läßt, dergleichen Aenderungen und  
 Widersprüche aber in den Untersuchungs-Acten  
 in großer Menge vorkommen; ad f) der  
 plötzliche Reichthum bey eintretenden andern  
 Verdachtsursachen, wohin nicht unbillig auch  
 die Verwaltung fremder Gelder gehört, aller-  
 dings einen gegründeten Verdacht erreget,  
 wenn der Verdächtige nicht nachzuweisen im  
 Stande, wie er auf rechtmäßige Weise dazu  
 gekommen (S. G. D. Art. 43. S. 3.) hier-  
 wieder auch nicht angezogen werden mag, daß  
 die:

dieses Gesetz die Begehung eines Diebstahls voraussetze, da es in einer andern Stelle die Anweisung giebt, die nicht beschriebenen Fälle nach den beschriebenen analogisch zu beurtheilen, analogisch zu urtheilen es eben so wahrscheinlich ist, daß ein Administrator fremden Guts, der plötzlich zu ansehnlichen Vermögen kommt, und eine rechtmäßige Erwerbungs-Art nicht angeben kann, sich unrechtmäßig mit dem anvertrauten Vermögen bereichert habe, als es wahrscheinlich ist, daß ein vorher Unbewittelter durch einen sich zugebrachten Diebstahl zu Mitteln gekommen sey; und dann Inculpat mehrmalen unumwunden eingestanden, daß er bey seinem Eintritt in die Fürstl. Anhalt-Cöthenschen Dienste kein Vermögen gehabt, vielmehr verschuldet gewesen, die von ihm angegebenen Erwerbarten aber nicht nur unerwiesen, sondern darneben auch höchst unwahrscheinlich sind, zu dem er nicht nachweisen können, wie er durch gutherzige Gläubiger ein so großes Vermögen, als bey ihm gefunden worden, zusammengebracht, und sich also darauf, daß auch ein Verschuldeter Activ-Vermögen im Besitz haben könne, nicht berufen mag;

ad

ad 6) Inculpation in der Hoffnung, der Untersuchung zu entflüchten, oder sie durch Lügen und andere Kunstgriffe zu vereiteln, so gut als, aus Bewußtseyn der Unschuld, den ihm zu Prag geschewenen Antrag ausgeschlagen haben, und daß in dessen Bruders Briefen nichts verhängliches enthalten, vom Zufall herühren kann, zum Theil es auch ungegründet ist, indem man eben dadurch hinter die Geschichte mit den Steuerscheinen und andere Begebenheiten gekommen.“

Diesen, die Haasenschen Beschuldigungen so trefflich widerlegenden Entscheidungsgründen einer ganz unpartheiischen berühmten Juristenfacultät, die unstreitig mehr Glauben und Beyfall verdienen, als die Haasenschen schielenden und zum Theil ganz unwarhen Angaben, habe ich nur noch wenig zur Entkräftung der letztern, beyzufügen.

So ist es zwar wahr, daß die Haasensche und von Pfortesche Correspondenz von dem Amte Nienburg gelesen, und die Briefe von diesem an die Fürstl. Regierung eingeschickt worden (und wer wird diese Maasregel, bey einem Arrestanten unrechtmäßig finden?) aber falsch ist es, daß diese Briefe dem Fürstl. Bevollmächtigten wären com-

mu:

municiret worden, wenigstens findet sich das von keine Spur in den Acten.

Eben so ungegründet und mit nichts erwiesen ist es, daß der Fürstl. Bevollmächtigte den Inhalt des Göttinger Urthels früher erfahren haben soll, als im Publication-Termine; und ich habe Grund, auch dieser Behauptung, als unwahr und auf bloße Muthmaßung beruhend, zu widersprechen. Da überdem dieses Urthel nur eigentlich ein bloßes Informativ. Gutachten seyn sollte, und man kein anderes, als ein solches, erwartete, so kam es der Fürstlichen Regierung unstreitig zu, das eingegangene Erkenntniß für sich allein zu eröffnen, und die förmliche Publication desselben an die Parthenen wurde erst nothwendig, als man sahe, daß statt des erwarteten Informativs ein eigentliches Urthel eingegangen war; und gesetzt nun auch, daß der Fürstl. Bevollmächtigte den Inhalt desselben unter der Hand etwas früher erfahren hätte, so würde dies immer nichts besonders seyn.

Wahr ist es, daß von der Fürstlichen Regierung wider den Herrn Haase, wegen der von ihm gebrauchten ungebührlichen Schreibart, bey seiner Obrigkeit denunciiret

ret worden: und man weiß, daß ihm die-  
 serhalb von letzterer Vorhaltung geschehen,  
 und er, wie man ohnehin schon denken kann,  
 zur Ordnung verwiesen worden.

Auf die Beschwerde, daß die Acten  
 das erstemal ohne Defension verschickt wor-  
 den, ist schon im vorigen die Antwort er-  
 theilt worden, daß eine Defension bey dies-  
 ser blos summarischen Untersuchung an sich  
 nicht nothwendig gewesen; und noch weniger  
 war eine solche nothwendig, da man wie  
 gesagt, blos die Einholung eines Informa-  
 tiv-Gutachtens zur Absicht hatte; überdem  
 aber hatte der Inculpat, wie die Götting-  
 sche Juristenfacultät bemerkte, auf eine  
 Defension damals nicht undeutlich Verzicht  
 gethan.

Die Unerheblichkeit und Unrichtigkeit  
 der von Herrn H. am Ende noch gezogenen  
 Resultate ergiebt sich aus den angeführten  
 Entscheidungsgründen der Jenaischen und  
 Frankfurter Juristenfacultäten von selbst; und  
 ich muß nur meine Leser bitten, diese Grün-  
 de mit Bedacht zu lesen und mit den Haasen-  
 schen Angaben zu vergleichen, um sich von  
 dem Ungrunde der letztern vollkommen zu  
 überzeugen. Höchst glaublich ist es doch wohl  
 aller-

allerdings, daß, wenn die Fürsil. Regierung wirklich bey dieser Sache so partheiisch, einseitig und ungerecht verfahren hätte, als es Herr Haase dem Publicum vorzuspiegeln sich so sehr bemühet, dies doch von einer der Juristenfacultäten, die in der Sache gesprochen haben, ebenfalls bemerkt und gerügt seyn würde: dies ist aber nicht geschehen; und wenn wirklich einzelne untergelaufene Fehler von diesen Facultäten ungescheut entdeckt worden sind, so hat man zugleich gesehen, daß diese keinesweges für so groß und erhebtlich geachtet worden sind, daß sie das ganze Verfahren hätten vernichten oder für den Herrn von der Wofte etwas ersprießliches hätten hervorbringen können; vielmehr ist dieser bey dem allen immer in einem Lichte erschienen, welches seinem Vertheidiger unmöglich vertheilhaft seyn, und diesem nur durch die gezwungenste Anwendung zu seiner Absicht, ein ununterrichtetes Publicum zu täuschen, behülfflich seyn kann. Und welcher Mann von Ehre und Talent würde sich noch zu dem ohnehin so schweren Richter - Amte hergeben, wenn er wegen jedes ihm entschlüpften Fehlers gleich einer groben Partheilichkeit und Ungerechtigkeit vor aller Welt beschuldigt und

und durch einen mehr als dreysten Sachwalter dem Publicum zur Schau dargestellt werden sollte? Hat ein solcher nicht in dergleichen Fällen Rechtsmittel, die er einwenden, auswärtige Dicasterien, an die er die Sache bringen kann? Diese Wege geben ihm die Gesetze selbst an die Hand; wenn er aber damit auszulangen sich nicht getrauet, und wenn er dagegen zu markttschreierischen Hülfsmitteln seine Zuflucht nimmt, so giebt dies bey aufgeklärt Denkenden schon an sich ein übles Vorurtheil gegen seine Sache. Wenn er nun überdem, wie Herr Haase thut, hierbey die Ehre eines Regieren den Reichsfürsten so ungeschont aufs Spiel setzt, wenn er ihn selbst so wenig als seine Regierung schonet, um nur die Stimme des Publicums für sich und seinen Klienten über eine Sache zu gewinnen, die noch im rechtlichen Verfahren schwebt: was soll man zu einem solchen Muthwillen sagen?

Es könnte der Fürstl. Regierung unmöglich schwer fallen, ihre eigene und die compromittirte Ehre ihres Herrn durch den Antrag auf eclatante Genugthuung bey der ordentlichen Obrigkeit des Herrn H. zu retten: bloße beglaubte Abschriften von den ergangenen

nen Erkenntnissen und deren Gründen, welche zu verstümmeln Herr H. sich zum elenden Geschäft gemacht hat, würden, meines Bedünkens, dazu hinreichend seyn: aber dies wäre wirklich zu viel Ehre für einen Mann, dessen verwegene Angriffe weit mehr Verachtung verdienen, und dem diese Verachtung vielleicht noch mehr Strafe für seine unwürdige Behandlung ist, als irgend eine gerichtliche Ahndung.

Was auch der Biedermannsche Aufsatz ehrenrühriges und arstößiges in den Augen des Herrn H. haben mag, so enthält er doch durchaus nichts, was ihn zu einer Schmähschrift gegen des regierenden Fürsten Durchl. und dessen Landes-Regierung berechtigen konnte: eine solche Schrift ist aber die Haasische ohne allen Streit, und sie verdient diesen von Hr. H. selbst gewählten Ehren Namen mit weit größerm Rechte, als ihn der Biedermannsche Aufsatz nur immer verdienen konnte.

## Anzeige

### einiger Druckfehler.

- Seite 9. Zeile 13 v. oben lies Rechtsgang  
statt Rechtgang.
- S. 11. Z. 3. " — lies Deduction  
statt Dotuction
- S. 14. Z. 14 " — lies behauptet  
statt behauptete
- — Z. 2 v. unten l. 9000 st. 900
- S. 27 Z. 6 " — l. wurde st. würde
- S. 45 Z. 1 " — l. wie statt wir
-

Einige

einige Beispiele

1. Ein Beispiel für die Bildung  
 der Pluralform eines Substantivs  
 ist die Bildung von "Tisch" zu  
 "Tische".  
 2. Ein Beispiel für die Bildung  
 der Pluralform eines Adjektivs  
 ist die Bildung von "gut" zu  
 "gute".  
 3. Ein Beispiel für die Bildung  
 der Pluralform eines Verbs  
 ist die Bildung von "lesen" zu  
 "lesen".  
 4. Ein Beispiel für die Bildung  
 der Pluralform eines Pronomens  
 ist die Bildung von "ich" zu  
 "wir".  
 5. Ein Beispiel für die Bildung  
 der Pluralform eines Partikels  
 ist die Bildung von "und" zu  
 "und".

114



57488

ULB Halle

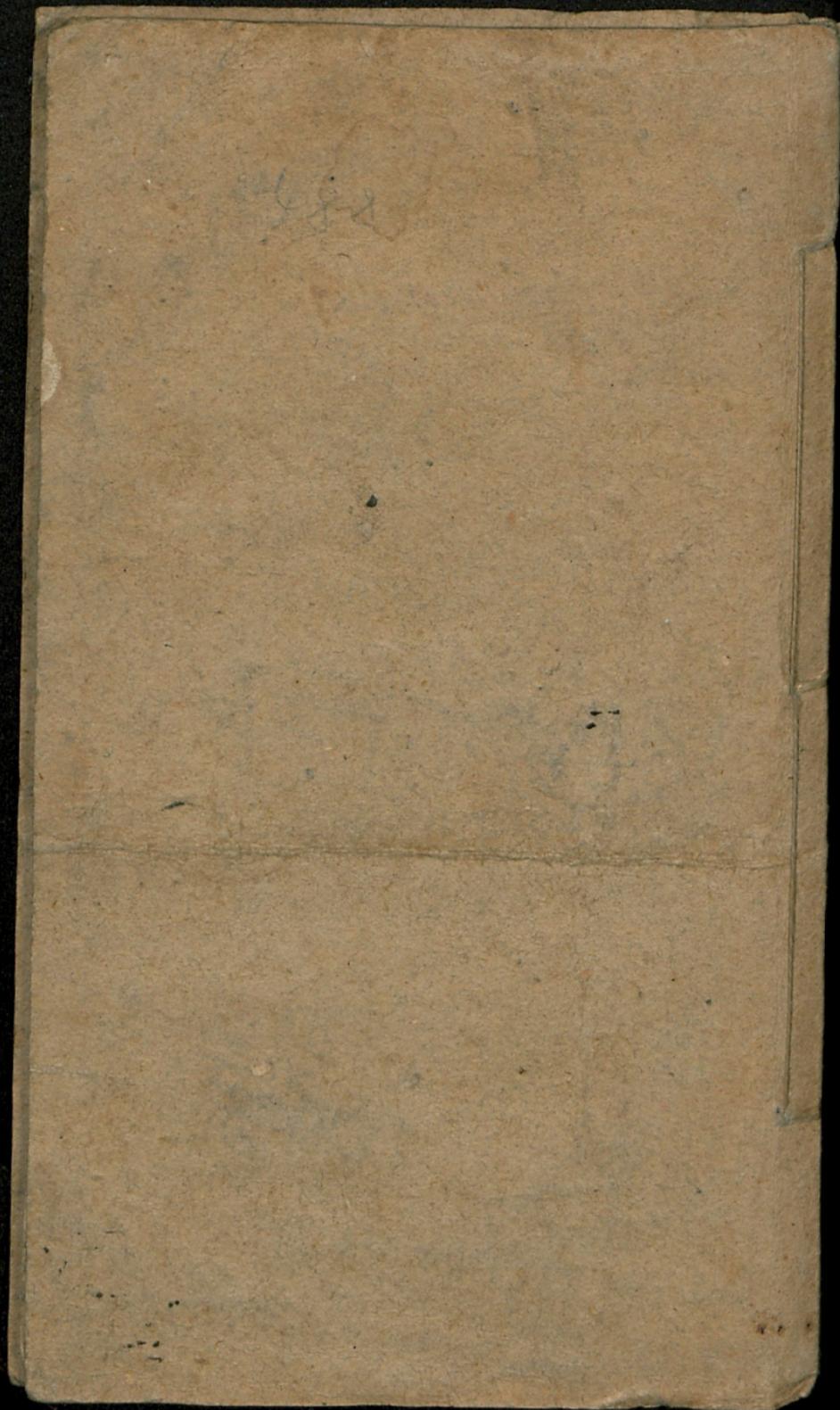
3

004 928 555



*Halle  
Sachsen-Anhalt*





00

Rubr. II.

Nro. 122.

LB 00 Nr

Gymnasial - Bibliothek

zu Cöthen.

Ein Goldstück.

Für  
die Fürstl. Regierung zu  
Cöthen,

gegen die Beschuldigungen

des

Herrn Accisinspectors und

Rechtsconsulenten Haase zu

Leipzig,

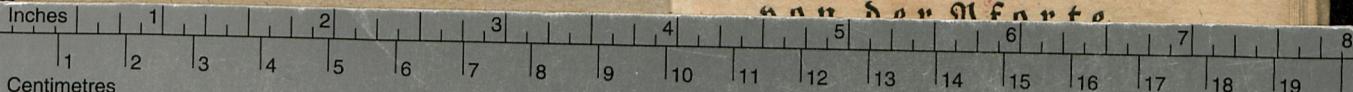
als Bevollmächtigten des

Herrn

Domherrn und Oberstallmeisters

Friedrich August

von der Markte



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

